

# **Stiftung FamilienBande**

## **Satzung**

### **Präambel**

In Deutschland leben zwischen zwei und drei Millionen Kinder und Jugendliche mit einem chronisch kranken oder behinderten Geschwisterkind. Durch die besondere Situation sind die betroffenen Familien häufig sehr belastet. Auch die gesunden Geschwister aller Altersstufen stehen vor besonderen - in aller Regel - psychischen Herausforderungen. Gleichermaßen sehen sich Kinder kranker Eltern mit einer besonderen Familiensituation betroffen und belastet. Der Stifter will deshalb gemeinsam mit Wissenschaftlern und Partnern aus dem Gesundheits-, Sozial- und Familienbereich diese Geschwister aller Altersstufen in ihrer besonderen Familiensituation unterstützen. Das zentrale Leitprinzip ist hierbei: Hilfe zur Selbsthilfe.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung FamilienBande“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wehr, Baden-Württemberg.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, des Schutzes der Familie, der Erziehung und Volksbildung sowie der Wissenschaft und Forschung. Dabei soll insbesondere unter dem Leitmotiv „Familienbande – Gemeinsam für Geschwister“ Geschwistern aller Altersstufen chronisch kranker oder behinderter Menschen – einschließlich kranker Eltern – eine möglichst ungestörte Entwicklung / ein gesundes Aufwachsen und Älterwerden ermöglicht werden.

Die Stiftung fördert in diesem Sinne die Jugendhilfe, den Schutz der Familie, die Erziehung und Volksbildung sowie die Wissenschaft und Forschung.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Information und Aufklärung von Betroffenen (insbes. Geschwistern, Familienmitgliedern und Bezugspersonen) sowie des persönlichen sozialen Umfeldes, des begleitenden Fachpersonals und der breiten Öffentlichkeit, mit dem Ziel einer Sensibilisierung und einer Bewusstseinsbildung für die besonderen Familien-/ Lebenssituationen, z. B. durch Beratungen, Datenbanken, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen und durch Öffentlichkeitsarbeit;
  - b. die Gewinnung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie den fachlichen Austausch, insbesondere zur Ermittlung des Unterstützungs- und Versorgungsbedarfs der Betroffenen, sowie der Evaluation von Unterstützungsmaßnahmen;

- c. die Identifizierung und Vernetzung bestehender Angebote zur Unterstützung und Anleitung von Betroffenen im Umgang mit der besonderen Lebenssituation, z. B. von Betreuungsangeboten, Maßnahmen der Selbsterfahrung sowie von Angeboten der „Hilfe zur Selbsthilfe“;
  - d. die Erarbeitung, Weiterentwicklung, Evaluation und/oder Umsetzung von Angeboten und Methoden im Sinne von vorstehend c. unter Einbeziehung von Erfahrungen aus Wissenschaft, Forschung und Praxis, mit dem Ziel der Gewährleistung einer bedarfsorientierten sowie qualitätsgesicherten Unterstützung der Betroffenen sowie einer Verbesserung der Versorgungsqualität;
  - e. die Fort- und Weiterbildung, z. B. von Betroffenen, Erziehern, Lehrern sowie im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Personen.
- (3) Die Stiftung kann die in Absatz 2 genannten Maßnahmen selbst durchführen oder unterstützen.
  - (4) Die Stiftung kann auch Mittel zur Förderung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen.
  - (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus Euro 100.000 Barvermögen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

### **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. In diesem Rahmen dürfen freie Rücklagen und sonstige Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung oder Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

### **Vorstand, Vertretung und Geschäftsführung**

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind – vorbehaltlich des § 6 Abs. 4 Satz 2 – ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Durch Beschluss des Vorstandes kann ihnen auch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Bei der Festsetzung der Pauschale sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stiftung zu berücksichtigen.
- (3) Die Stiftung kann unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 Satz 2 zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Die Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes beratende Gremien einrichten, z. B. ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u. ä. In dem Beschluss sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

## § 6

### **Bestellung, Amtszeit und Organisation des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt fünf (5) Jahre.
- (2) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit wählt der Vorstand die Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund niederlegen. Zulässig ist auch die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund. Dabei ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen, muss aber zuvor angehört werden. Der Nachfolger des ausgeschiedenen Mitglieds wird für eine ganze Amtszeit (5 Jahre) gewählt und eingesetzt. Scheidet das Mitglied vor der Bestellung eines Nachfolgers endgültig aus, so können in der Zwischenzeit unaufschiebbare Maßnahmen von den verbleibenden Mitgliedern gemeinsam getroffen werden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Sofern nach Art und Umfang der anfallenden Aufgaben und Tätigkeiten eine ehrenamtliche Wahrnehmung nicht mehr möglich oder zumutbar ist und die Ertragslage der Stiftung unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 Satz 2 dies zulässt, kann der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführender Vorstand bestellt werden.

## § 7

### **Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung grundsätzlich gemeinsam; für Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes wird dem Vorstand Einzelvollmacht erteilt.
- (2) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle Angelegenheiten der Stiftung.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende bzw. in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung einlädt.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse schriftlich, fernmündlich, mittels Telefax oder durch elektronische Medien, z.B. durch E-Mail oder per Video-Conferencing gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. .
- (6) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind oder an der Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8**

### **Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand der Stiftung einen neuen Zweck geben. Für den Beschluss über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das gleiche.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe, des Schutzes der Familie, der Erziehung und Volksbildung oder der Wissenschaft und Forschung.
- (3) Beschlüsse über die Änderung des Satzungszwecks oder die Auflösung der Stiftung sowie sonstige Satzungsänderungen bedürfen eines einstimmigen Vorstandbeschlusses und sind zulässig, wenn dies insbesondere wegen veränderter Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens dem Interesse der Stiftung dient.

## **§ 9**

### **Aufsicht**

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde

AZ. 14-2214.8

Die vom Stiftungsvorstand und vom Stiftungsrat im schriftlichen Verfahren (§ 7 Abs. 5 Satz 2 und § 9 Abs. 5) nach § 10 Abs. 3 der Satzung in der Fassung vom 04.04.2012 beschlossenen Änderungen der Stiftungssatzung in § 2 und §§ 5 – 9 werden in der beiliegenden Neufassung der Satzung gemäß § 6 Satz 1 StiftGBW genehmigt.

Regierungspräsidium Freiburg  
Freiburg, den 30.10.2019

  
Janina Peters

